

Erwachsenenschutzrecht Ehe- und Erbrecht

serata. leben im alter

Referat vom 22. Oktober 2013

Dr. oec. Walter Sticher / Dr. iur. Alexandra Zeiter

beide Rechtsanwälte und Fachanwälte SAV Erbrecht

Sticher Strazzer Zeiter Rechtsanwälte
Waffenplatzstrasse 18
8002 Zürich

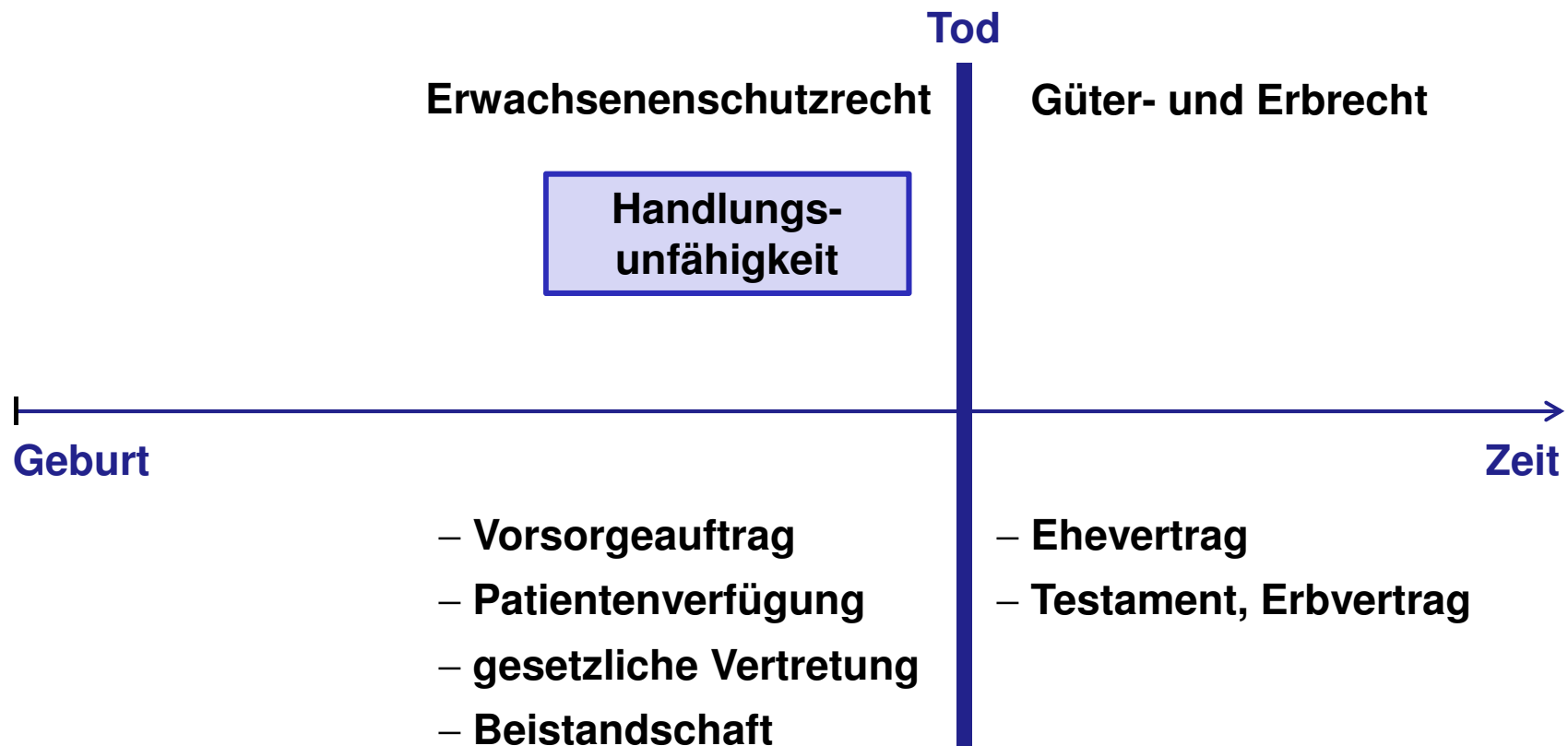
Agenda

Übersicht

- I. Das Erwachsenenschutzrecht im Überblick
- II. Vorsorgeauftrag
- III. Patientenverfügung
- IV. Gesetzliche Vertretung
- V. Beistandschaft
- VI. Eheliches Güterrecht - Überblick
- VII. Güterrechtliches Instrument
- VIII. Erbrechtliche Instrumente

Schluss

Übersicht



I. Das Erwachsenenschutzrecht (Überblick)

1. Organisation im Kt. ZH

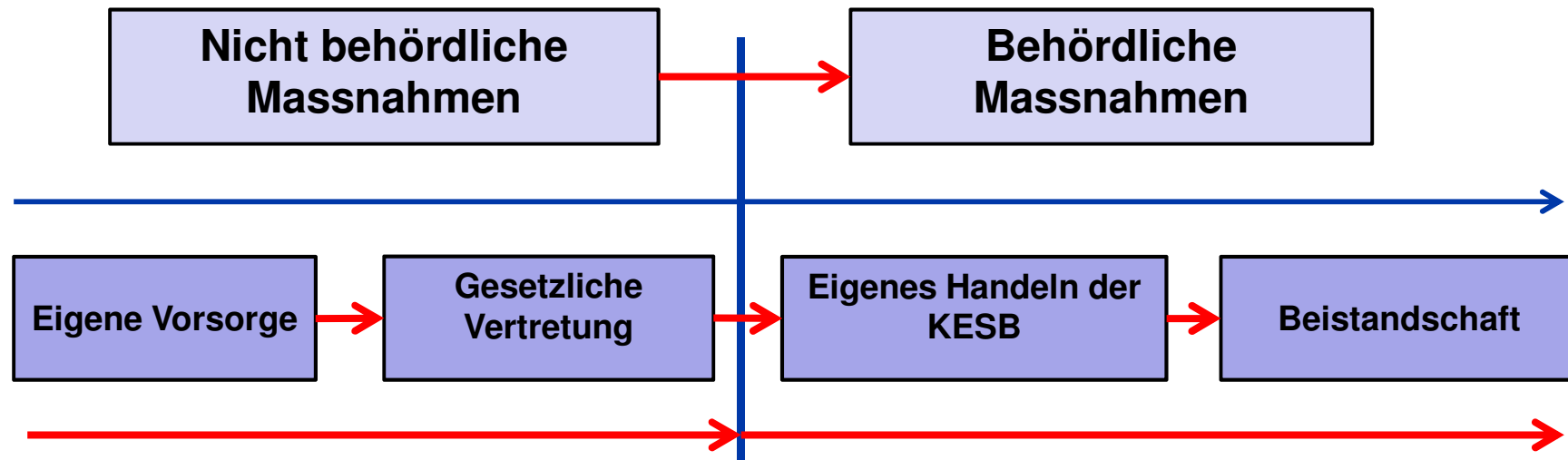
- Kreise des Kt. ZH
- ⇒ Affoltern
- ⇒ Bülach Nord
- ⇒ Bülach Süd
- ⇒ Dielsdorf
- ⇒ Dietikon
- ⇒ Dübendorf
- ⇒ Hinwil
- ⇒ **Horgen**
- ⇒ Meilen
- ⇒ Pfäffikon
- ⇒ Uster
- ⇒ Winterthur/Andelfingen
- ⇒ Zürich



Aus: <http://www.gaz.zh.ch/> unter „Aktuell“

I. Das Erwachsenenschutzrecht (Überblick)

2. „Massnahmen“ im Erwachsenenschutzrecht - Überblick



II. Der Vorsorgeauftrag

1. Was ist ein Vorsorgeauftrag?

- Vollmacht/Auftrag an einen Beauftragten, ihn im Fall der Urteilsunfähigkeit in persönlichen und/oder vermögensrechtlichen Belangen zu vertreten
- zulässig sind auch konkrete Anweisungen, z.B. Anlagestrategie, Heimaufenthalt

2. Wer kann einen Vorsorgeauftrag errichten?

- jedermann, der handlungsfähig, d.h. urteilsfähig und volljährig, ist

3. Wer kann als Beauftragter eingesetzt werden?

- jede natürliche oder juristische Person
 - Auftrag kann entgeltlich oder unentgeltlich sein
 - fehlt eine Regelung, kann KESB Entschädigung festlegen

II. Der Vorsorgeauftrag

4. Wie ist ein Vorsorgeauftrag zu errichten?

- Eigenhändiges Testament
- Öffentliche Beurkundung

5. Wie wird der Vorsorgeauftrag wirksam?

- bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit validiert die KESB den Vorsorgeauftrag, d.h. sie stellt die Wirksamkeit des Vorsorgeauftrages fest. Konkret bedeutet dies:
 - KESB prüft, ob die betroffene Person urteilsunfähig ist, der Vorsorgeauftrag formgültig errichtet worden ist und die beauftragte Person geeignet ist, den Vorsorgeauftrag auch auszuführen
 - Sind die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, stellt KESB Urkunde aus (sog. Legitimationsausweis), mit der sich die beauftragte Person gegenüber Dritten ausweisen kann
- Annahme durch den Beauftragten
 - Keine Verpflichtung, den Auftrag anzunehmen
- Nach Einsetzung keine Beaufsichtigung der beauftragten Person durch die KESB und auch keine Rechenschaftspflicht durch die beauftragte Person!

II. Der Vorsorgeauftrag

6. Praktische Hinweise / Empfehlungen

- Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit
- Einsetzung einer Ersatzperson
- Muster/Vorlagen, aber Anpassung an die eigenen Bedürfnisse
- Besprechung mit der eingesetzten Person, auch Besprechung mit Bank(en)
- Sicherstellung, dass der Vorsorgeauftrag auch berücksichtigt wird durch Hinterlegung / Registrierung in Datenbank „infostar“
 - Hinterlegung bei KESB, Hinterlegung eines zusätzlichen Exemplars bei einer Vertrauensperson
 - Registrierung des Bestandes und des Hinterlegungsortes in der Datenbank „infostar“ durch Meldung beim Zivilstandsamt
 - Kein Vorsorgeauftrag in einem Testament!
- Regelmässige Prüfung des Inhalts des Vorsorgeauftrages

III. Die Patientenverfügung

1. Was ist eine Patientenverfügung?

- Anordnungen in Bezug auf künftige medizinische Massnahmen für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit
- zwei Möglichkeiten:
 - Zustimmung oder Nichtzustimmung zu bestimmten medizinischen Massnahmen (z.B. Massnahmen betr. Schmerzlinderung, Lebensverlängerung, künstliche Ernährung, Sterbebegleitung, Organspende); oder
 - Bezeichnung einer natürlichen Person, die über die zu treffenden medizinischen Massnahmen entscheiden soll, ev. verbunden mit konkreten Anweisungen

2. Wer kann eine Patientenverfügung errichten?

- jeder, der **urteilsfähig** ist (Volljährigkeit ist nicht erforderlich)

III. Die Patientenverfügung

3. Wer kann als Beauftragter eingesetzt werden?

- nur **natürliche** Person
 - umstritten, ob Auftrag auch **entgeltlich** sein kann (KESB kann keine Entschädigung festsetzen)

4. Wie ist eine Patientenverfügung zu errichten?

- **schriftlich** (es braucht – im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag – keine Handschriftlichkeit), zusätzlich Datierung und Unterzeichnung

5. Wann wird eine Patientenverfügung befolgt?

- Arzt (nicht KESB) klärt die Urteilsunfähigkeit ab (keine Validierung durch die KESB)
- medizinisches Personal befolgt die Patientenverfügung, es sei denn:
 - es bestehen begründete Zweifel, dass die Patientenverfügung nicht (mehr) dem Willen des Patienten entspricht
 - ein medizinischer Eingriff ist zudem nur rechtmässig, wenn er medizinisch auch indiziert ist

III. Die Patientenverfügung

6. Praktische Hinweise / Empfehlungen

- Muster/Vorlagen
 - Anpassung an die eigenen Bedürfnisse
- Einsetzung einer Ersatzperson
- Besprechung mit dem Arzt und mit der eingesetzten Person
- Hinterlegung sowie Hinweis auf der Versichertenkarte
 - Bestand und Hinterlegungsort der Patientenverfügung auf Versichertenkarte eintragen lassen
 - Versichertenkarte am besten jederzeit bei sich tragen
 - Hinweis auf Bestand der Patientenverfügung (ev. Inhalt der Patientenverfügung) in Vorsorgeauftrag, weil KESB bei Urteilsunfähigkeit beim Zivilstandsamt Vorhandensein prüfen muss
 - Nicht in einem Testament!
 - Hinterlegung eines zusätzlichen Exemplars beim Arzt oder einer Vertrauensperson
- Regelmässige Prüfung des Inhalts der Patientenverfügung

IV. Gesetzliche Vertretung

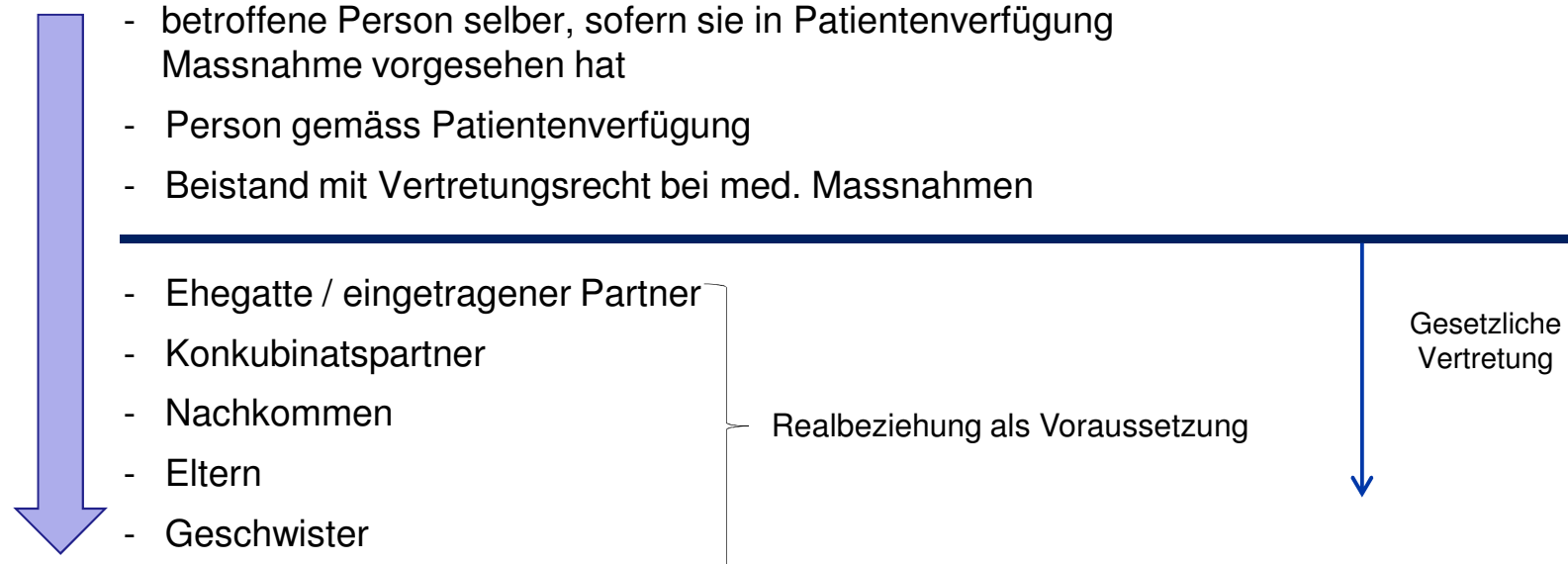
1. Vertretung für übliche Rechtshandlungen im Alltag

- Fehlt ein Vorsorgeauftrag und wurde keine Beistandschaft errichtet, kann (nur!) der Ehegatte oder eingetragene Partner die Vertretung des urteilsunfähigen Partners übernehmen, sofern:
 - sie im gemeinsamen Haushalt wohnen, oder
 - der Ehe- oder eingetragene Partner seinem urteilsunfähigen Partner regelmässig persönlich Beistand leistet
- **ABER:** die gesetzliche Vertretung durch den Ehe- oder eingetragenen Partner ist für Rechtshandlungen im Alltag vorgesehen, konkret:
 - Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind
 - ordentliche Verwaltung des Einkommens und der Vermögenswerte
 - nötigenfalls Befugnis, Post zu öffnen und zu erledigen
- keine gesetzliche Vertretung für Kinder oder andere Angehörige und Freunde
- keine gesetzliche Vertretung für ausserordentliche Handlungen

IV. Gesetzliche Vertretung

2. Bei medizinischen Massnahmen

Im Falle der Urteilsunfähigkeit entscheiden über medizinische Massnahme folgende Personen:



V. Beistandschaft

Beistandschaften - Überblick

Begleitbeistandschaft

Keine Einschränkung der HF

Vertretungsbeistandschaft

Einschränkung der Handlungsfähigkeit optional
für bestimmte Angelegenheiten

Mitwirkungsbeistandschaft

Einschränkung der Handlungsfähigkeit: Mitwirkung
des Beistands für bestimmte Angelegenheiten

Umfassende Beistandschaft

Keine HF: HF entfällt von Gesetzes wegen

- ⇒ Kombination der Beistandschaften möglich
- ⇒ Einzelne Beistandschaft wird auf Einzelfall zugeschnitten
- ⇒ Beistandschaft nur, sofern kein Vorsorgeauftrag und/oder keine Patientenverfügung vorliegt und keine Lösung über die gesetzl. Vertretung möglich ist

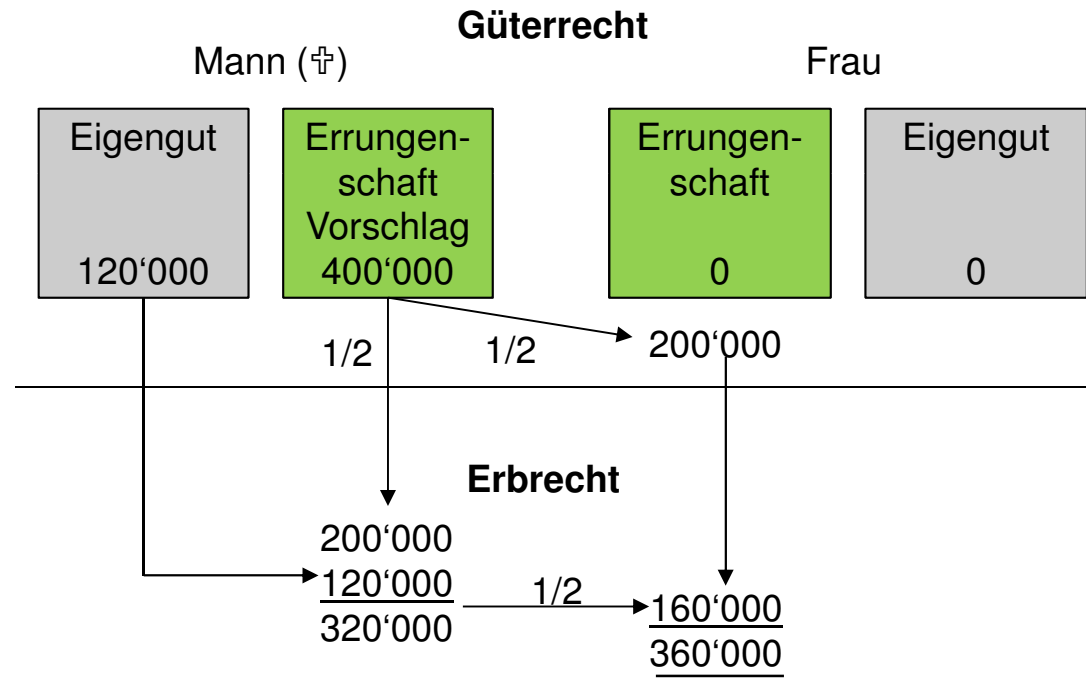
VI. Eheliches Güterrecht

1. Überblick über die Güterstände

- Errungenschaftsbeteiligung (ord. Güterstand)
- Gütertrennung
- Gütergemeinschaft
- (altrechtlich: Güterverbindung)

VI. Eheliches Güterrecht

2. Errungenschaftsbeteiligung



VII. Güterrechtliches Instrument

Ehevertrag

- Form
 - Öffentliche Urkunde, d.h. von einem Notar beurkundet
- Mögliche Inhalte
 - Begründung eines anderen Güterstandes
 - Änderung der Gewinnbeteiligung (bzw. Vorschlagsbeteiligung)

VIII. Erbrechtliche Instrumente

1. Eigenhändige letztwillige Verfügung (Testament)

- Handschriftliches Dokument mit Ort, Datum und Unterschrift versehen
- Mögliche Inhalte
 - Jemanden auf den Pflichtteil setzen
 - Jemanden als Erben / Vermächtnisnehmer einsetzen
 - Teilungsvorschriften
 - Enterbung
 - Anordnung einer Nutzniessung
 - Einsetzung eines Willensvollstreckers

VII. Erbrechtliche Instrumente

2. Öffentlich beurkundetes Testament

- Gleicher Inhalt wie oben, jedoch maschinengeschrieben, notariell beurkundet, 2 Zeugen

3. Erbvertrag

- Vertrag zwischen zwei oder mehreren Erben, notariell beurkundet, 2 Zeugen

4. Unterschiede Testament - Erbvertrag

- Testament: jederzeit abänderbar/aufhebbar
- Erbvertrag: nur gemeinsam abänderbar

Schluss



**Des Teufels liebstes Möbelstück
ist die „lange Bank“**

**Schieben Sie Ihre Planung nicht
auf die lange Bank!**